

Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten

Jugendverbände verfügen als Orte, an denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird, über das Potential, jungen Geflüchteten einen Rahmen zu bieten, in dem sie selbstbestimmt, frei und mit anderen jungen Menschen ihre Zeit gestalten und sich freigewählte (Lebens-)Räume selbst erschließen können.

Für die Planung und Durchführung von Angeboten der Jugend(verbands)arbeit, die sich explizit an junge Geflüchtete richten, ist zu empfehlen, im Vorfeld mögliche Fragen und Unsicherheiten zu klären. Inwiefern Fragen entstehen, wird sich natürlich je nach Format des Angebots unterscheiden.

In diesem Handout sind Informationen zu untenstehenden Themen zu finden, die in der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme unter Umständen nützlich sein können:

- Wer ist ein „Flüchtling“?
- Status von Geflüchteten, Rechtsgrundlagen Definition und Aufenthaltspapiere
- Das Asylverfahren im Überblick
- Junge Geflüchtete in Berlin / in Deutschland
- Junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit
- Informationen und Adressen

Wer ist ein „Flüchtling“?

Im engeren Sinne ist ein Flüchtling eine Person, die nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention als solcher anerkannt wurde. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff „Flüchtling“ häufig auch gleichbedeutend mit den Begriffen „Asylsuchende“ und/oder „Geduldete“ genutzt.

Im engeren Sinne sind Flüchtlinge also ausschließlich Personen, die nach § 3 AsylG als Flüchtlinge anerkannt wurden.

Neben dem Flüchtlingsschutz gibt es zwei weitere Schutzformen:

- die Asylberechtigung nach Art. 16a GG
- den Subsidiären Schutz nach § 4 AsylG.

Sie erhalten mit Anerkennung der jeweiligen Schutzart eine Aufenthaltserlaubnis.

Wenn diese drei Schutzformen nicht greifen, kann unter bestimmten Kriterien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erteilt werden. Die betroffene Person erhält in diesem Fall ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis.¹

Im weiteren Sinne sind Flüchtlinge jedoch auch Personen, die nach Deutschland geflohen sind und sich

- ohne Asylverfahren,
- im laufenden Asylverfahren bis zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus
- oder nach Ablehnung des Asylantrags

in Deutschland aufhalten².

¹ <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>

² Einen Sonderfall stellen darüber hinaus Menschen dar, die sich „illegal“ in Deutschland aufhalten: „Illegalisierte, behördlich: Illegale, sind Menschen ohne Papiere, also ohne Aufenthaltsrecht. Schätzungen über die Zahl der Illegalisierten in Deutschland schwanken zwischen 500.000 und 1,5 Millionen. Ein Teil von ihnen kommt heimlich nach Deutschland, um hier zu arbeiten. Andere haben ein Aufenthaltsrecht gehabt, aber wieder verloren. Manche verstecken sich nach der Ablehnung ihres Asylantrags. Illegalisierte leben unter schwierigsten sozialen Bedingungen, werden bei der Schwarzarbeit ausgebeutet und können soziale Rechte wie beispielsweise Krankenversorgung praktisch nicht in Anspruch nehmen.“
<http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/>

Status von Geflüchteten, Rechtsgrundlagen Definition und Aufenthaltspapiere

Asylberechtigte

Rechtsgrundlage: Art. 16a GG
 Definition: Schutz vor Bedrohung wegen politischer Überzeugung, Religion oder unveränderbarer Merkmale
 Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG

Flüchtlingsschutz

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 AsylG, GFK, QRL
 Definition: Schutz vor politischer, religiöser, ethnischer Verfolgung oder wg. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
 Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG

Internationaler subsidiärer Schutz

Rechtsgrundlagen: § 4 AsylG, QRL, Art. 3 EMRK
 Definition: Schutz vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Todesstrafe, Bürgerkrieg
 Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG

Nationaler Schutz → Abschiebungsverbot

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Art. 3 EMRK, Art. 1, 2 Abs. 2 GG
 Definition: Schutz vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (EMRK), Leibes- und Lebensgefahren (GG, insbesondere wg. Krankheiten)
 Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG



The diagram shows a German Residence Permit card with the following fields and labels:

- Gültigkeit des Aufenthaltstitels:** Points to the validity date (31-03-2012).
- Name:** Points to the name (KARTAL EMINE).
- Seriennummer:** Points to the card number (Y701001V1).
- Kartenchip:** Points to the chip icon in the top left.
- Ausstellungsort, Gültigkeitsbeginn:** Points to the issuance location and start date (MÜNCHEN, 01-04-2011).
- Foto:** Points to the photo of the holder.
- Aufenthaltstitel:** Points to the title (AUFENTHALTSTITEL).
- Rechtsgrundlagen:** Points to the reasons for the permit (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) and Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36 AufenthG)).
- Zugangsnummer:** Points to the access number (925732).

Additional text on the card includes: "AUFENTHALTSTITEL", "Name", "Gültig bis", "Ausstellungsort/Gültig ab", "Art des Titels", "AUFENTHALTSTERLAUBNIS", "Anmerkungen", "18 ABS. 4 I. V. M.", "27 NR. 2 BESCHV", "SIEHE ZUSATZBLATT", "AUSWEISERSATZ", "PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE", "Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers", and "RESIDENCE PERMIT".

Muster einer Aufenthaltserlaubnis

Asylbewerber_innen

Definition:

Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden
Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG (kein Titel!)

Aufenthaltsstatus:



Muster des Trägervordrucks und des Klebeetiketts einer Aufenthaltsgestattung

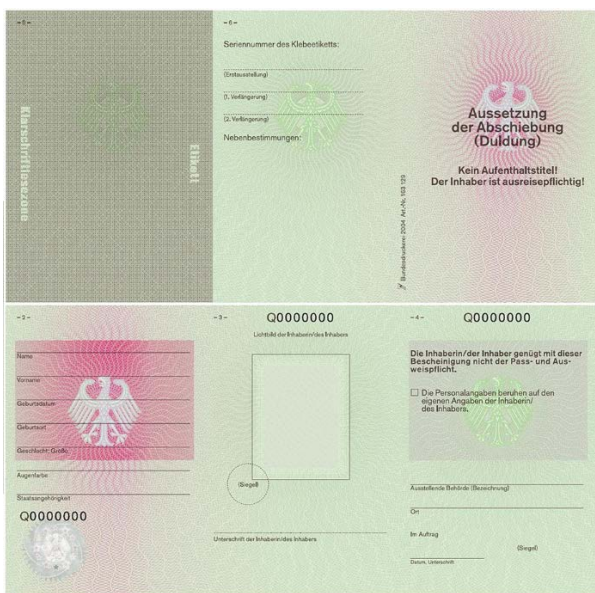
De-Facto-Flüchtlinge → Geduldete³

Definition:

Ablehnung des Asylantrag, Abschiebung kann jedoch nicht vollzogen werden, weil bspw. kein Pass vorliegt, die Person oder ein_e Angehörige_r schwer erkrankt ist oder die Herkunftsregion nicht erreichbar ist.

Aufenthaltsstatus:

Duldung nach § 60a (kein Titel!)



Muster des Trägervordrucks und des Klebeetiketts einer Duldung

³ Derzeit leben in Deutschland etwa 87.000 Menschen in der Duldung (<http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/>).

Das Asylverfahren im Überblick⁴

- Ankunft in Deutschland; Meldung bei der Aufnahmeeinrichtung im Bundesland, in dem sich die Person nach Ankunft befindet
- Bestimmung der für das Asylverfahren zuständigen Aufnahmeeinrichtung: Zuständig für die Aufnahme des Asylbegehrenden ist diejenige Aufnahmeeinrichtung, bei der er sich gemeldet hat, sofern diese über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der oben genannten Quote verfügt und die Außenstelle des Bundesamtes, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, Asylanträge aus dem Herkunftsland des Asylbegehrenden bearbeitet. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, wird der Asylbegehrende der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung, welche die Zuständigkeitskriterien erfüllt, zugewiesen.
- Nach Ermittlung des zuständigen Bundeslandes: Meldung und Unterkunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Asylbewerber_innen sind dazu verpflichtet, mindestens 6 Wochen, maximal 3 Monate in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach Verteilung innerhalb des Bundeslandes in Gemeinschaftsunterkünften oder (bei Erlaubnis nach Ermessensentscheidung) Wohnungen.
- In bestimmten Fällen, bspw. zur Familienzusammenführung, können Asylbewerber_innen einen Antrag auf Zuständigkeit und Unterbringung einer anderen Aufnahmeeinrichtung stellen.
- Während des Asylverfahrens erhalten die Asylbewerber_innen eine Aufenthaltsgestattung, die als Ausweis dient und immer mitgeführt werden muss.
- Der Asylantrag ist persönlich bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen. Bei Antragstellung wird eine elektronische Akte angelegt, persönliche Daten erfasst; Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen.
- Anhörung: Befragung der antragstellenden Person zu persönlichen Fluchtgründen und Lebensumständen. Eine Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren; sie ist grundsätzlich nicht öffentlich. Beteiligte Personen sind: Mitarbeiter_in im Bundesamt (Entscheider_in), Asylbewerber_in und deren_dessen Verfahrensbevollmächtigte_r, Dolmetscher_in.
- Prüfung, ob und welche Schutzart in Betracht kommt. Liegen laut Entscheidung des BAMF keine Eigenschaften zur Zuerkennung internationalen Schutzes oder Anerkennung als Asylberechtigte_r vor, wird geprüft, ob Abschiebungsverbote vorliegen.
- Entscheidung⁵ in schriftlicher Form mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Zur Überprüfung von Dokumenten und Sachlagen sind die Entscheider_innen berechtigt, auf folgende Mittel zurückzugreifen:
 - Sprach- und Textanalysen,
 - Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchungen (PTU),
 - medizinische oder sonstige Gutachten,
 - Ansprechpartner des Auswärtigen Amtes und
 - im Ausland eingesetztes Personal des Bundesamts.

⁴ BAMF (2014). Das deutsche Asylverfahren ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile; BAMF (2014). Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Asylantragstellung - Entscheidung - Folgen der Entscheidung. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile

⁵ „Die Schutzquote im Asylverfahren betrug 2013 in der ersten Instanz – beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – genau 24,9 Prozent von allen Fällen inklusive derer, für die das BAMF die Zuständigkeit ablehnt (»Dublinfälle«), das Schutzgesuch also gar nicht inhaltlich prüft. Rechnet man diese Dublinverfahren und die sonstigen »formellen Erledigungen« heraus, liegt die Schutzquote insgesamt bei fast 40 Prozent“ (<http://www.proasyl.de/de/themen/zahlen-und-fakten/>).

Junge Geflüchtete in Berlin / in Deutschland

Situation unbegleiteter und begleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Jugendliche, die ohne Begleitung gesetzlicher Vertreter_innen nach Deutschland einreisen oder nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Sie haben nach internationalen Konventionen und nationalen Regelungen Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen.

In Deutschland reisten bspw. 2013 knapp 2.500 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein. Die Schutzquote lag bei den unter 16-Jährigen bei 70 Prozent, bei den 16- und 17-Jährigen bei 52,4 Prozent.

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht im anschließenden Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend mit den beteiligten Behörden auf Landesebene, das sind die Ausländerbehörde und andere, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände oder Kirchen. Unter anderem wird im „Clearingverfahren“ entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird⁶.

Bei der Unterbringung begleiteter minderjähriger Flüchtlinge findet ausschließlich das Asylgesetz (AsylG) zur Bestimmung von Art und Ausstattung der Unterbringung und der Verteilentscheidung Anwendung, das Kindeswohl hingegen wird vollkommen vernachlässigt. Laut §44 AsylG Abs. 3 gilt die Norm des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die die Erlaubnispflicht für Träger von Einrichtungen für Kinder oder Jugendliche vorsieht, nicht für Erstaufnahmeeinrichtungen und nach § 53 AsylG auch nicht für Gemeinschaftsunterkünften. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden - entgegen der Bestimmungen - häufig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht⁷.

Schulrecht und Schulpflicht

Gemäß Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention sollte jedes Kind uneingeschränkt Zugang zum Bildungswesen des Asyllandes haben.

Kinder und Jugendliche, die in Berlin wohnhaft sind und über einen Aufenthaltstitel verfügen, ihnen der Aufenthalts im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens gestattet ist oder sie geduldet sind unterliegen nach §41 SchulG allgemeinen Schulpflicht. Gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin steht das Recht auf einen Schulbesuch auch ausländischen Kindern und Jugendliche ohne gültige Papiere zu.

Im Dezember 2014 lernten an öffentlichen Schulen in Berlin mehr als 3.600 junge Geflüchtete⁸. Verschiedene Akteur_innen der Flüchtlingshilfe⁹ sehen dringenden Handlungsbedarf, die Schulsituation und die Bedingungen zur schulischen Integration der jungen Geflüchteten zu verbessern, insbesondere bezüglich

- der Aufklärung und Information junger Geflüchteter und ihrer Familien über das Schulrecht
- der Vereinfachung und Beschleunigung bei der Erlangung eines Schulplatzes
- der differenzierten Einschulung nach Fähigkeiten, Lernerfahrungen und Kenntnissen

⁶ BAMF (2014). Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Asylantragstellung - Entscheidung - Folgen der Entscheidung. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile

⁷ <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/fluechtlingkinder/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-in-deutschland.html>

⁸ <https://www.berlin.de/sen/bjw/service/presse/pressearchiv-2015/pressemitteilung.256133.php>

⁹ Das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ) setzt sich zum Beispiel mit dem Projekt „Recht auf Bildung“ dafür ein, jungen Geflüchteten zu ihrem Recht auf Bildung zu verhelfen und tritt für eine strukturelle Verbesserung des Berliner Bildungssystem (<http://www.bbzberlin.de/9-projekte/19-zugangssicherung.html>). Die aufgezählten Handlungsbedarfe entstammen dem Papier „Bedingungen für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen. Forderungen und Vorschläge des Arbeitskreises Bildung des Flüchtlingsrates Berlin“ (<http://www.bbzberlin.de/images/flyer/Papier%20FR%20Berlin%20AG%20Bildung.pdf>).

- der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge
- der Gestaltung des Lernangebots.

Junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit

Nach der UN-Kinderrechtskonvention soll bei allen staatlichen Handlungen das Kindeswohl im Vordergrund stehen. Seit 2010 gilt das auch explizit für junge Geflüchtete¹⁰. Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention besagt zudem, dass die Vertragsstaaten - zu denen auch Deutschland gehört - aufgefordert sind, „das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben [zu achten und zu fördern] und die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung [zu fördern]“¹¹.

Was ist bei der Planung einer Ferienfreizeit / einer Maßnahme zu beachten?

Grundsätzlich gelten die gleichen rechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, die auch sonst die Organisation einer Maßnahme begleiten. Eine Übersicht bietet der „Rechtsratgeber für Jugendleiter_innen“, LJR Berlin, 2013.

In der Arbeit mit Geflüchteten stellt sich häufig die Frage, wie es sich mit der Residenzpflicht verhält. Seit dem 1. Januar 2015 ist die Residenzpflicht für Asylbewerber_innen und Geduldete grundsätzlich auf drei Monate beschränkt (§ 59a AsylG). Bei Personen, bei denen „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ konkret bevorstehen, kann die Residenzpflicht erneut angeordnet werden (§ 59b AsylG). Für Kinder und Jugendliche, die sich also länger als drei Monate ununterbrochen „erlaubt, geduldet oder gestattet“ in Deutschland aufhalten, stellt die Teilnahme an einer Ferienfreizeit außerhalb des Bundeslandes kein Problem dar - sofern die Eltern / der gesetzliche Vormund ihr Einverständnis aussprechen.

Anders verhält es sich für junge Geflüchtete ohne Aufenthaltstitel bei Maßnahmen im Ausland: Kindern und Jugendlichen, die lediglich über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, sind nach § 64 Abs. 2 AsylG nicht zum Grenzübertritt berechtigt. Auch geduldeten Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich nicht gestattet, sich außerhalb des Bundesgebiets zu bewegen.

Auf der Website des Berliner Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten steht zum Thema „Gruppenreisen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ folgendes:

- „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können im gesamten Bundesgebiet reisen, wenn ihre Duldung oder Aufenthaltsgestattung keine räumliche Beschränkung enthält. Eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde ist dann nicht erforderlich.“
- Für die Teilnahme an einer Schul- oder Klassenreise in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) wird auf Antrag eine „Liste der Reisenden“ ausgestellt, wenn der Schüler oder die Schülerin
 - eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung oder
 - einen Aufenthaltstitel, aber keinen eigenen Pass besitzt.
- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die nicht mit ihrer Schule oder Berufsschule (sondern zum Beispiel mit Pflegeeltern oder einer Einrichtung der Jugendhilfe) ins Ausland reisen wollen, ist eine Auslandsreise rechtlich leider nicht möglich.“¹²

¹⁰ <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/fluechtlingskinder/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-in-deutschland.html>

¹¹ <http://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/#artikel-3---wohl-des-kindes>

¹² <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/faq/artikel.339970.php>

Krankenversicherung

In Berlin wurde zum 01.01.2016 die elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Asylsuchende eingeführt: „Der Leistungsanspruch für Asylsuchenden orientiert sich weiterhin an den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Laut Rahmenvertrag sind jedoch nur wenige Leistungsbereiche explizit ausgeschlossen wie z. B. Vorsorgekuren, Haushaltshilfe nach Regelungen des SGB V, künstliche Befruchtungen und Sterilisation, u.a.m. (analog zu dem bisherigen Vorgehen in Bremen). Die Entscheidung über die medizinisch gebotene Behandlung liegt nun bei den behandelnden Ärzt*innen. Die eGK enthält keinen EHIC und ist damit keine Europäische Krankenversicherungskarte.

Die zuständige Leistungsbehörde, in Berlin das Landesamt für Gesundheit und Soziales, ist für die Anmeldung der Leistungsberechtigten bei der Krankenkasse zuständig. Die Gültigkeitsdauer der Karte orientiert sich an der Befristung des Aufenthaltsdokumentes. [...] Ärztliche und zahnärztliche Leistungen sind direkt mit der Krankenkasse bzw. mit der Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen, auch wenn noch keine eGK vorliegt. In diesen Fällen wird von der Krankenkasse eine vorläufige Betreuungsbescheinigung ausgestellt. Bei Unklarheiten sollte die behandelnde Praxis mit der Krankenkasse Kontakt aufnehmen. Leistungsberechtigte sind von den gesetzlichen Zuzahlungen nach §§ 61, 62 SGB V befreit.“¹³

Informationen und Adressen

→ Mögliche Ansprechpartner_innen und Unterstützer_innen in der Praxis

BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

<http://www.bbzberlin.de/>

Das BBZ arbeitet seit 10 Jahren in der Beratung und Betreuung von Geflüchteten und jungen Migrant_innen und betreut Menschen aus 52 verschiedenen Ländern. Entlang den Grundsätzen der partizipatorischen Jugendarbeit versucht das BBZ durch Beratung und Unterstützung den Flüchtlingen und Migrant_innen einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wie Bildung und Arbeit zu ermöglichen.

Flüchtlingsrat in Berlin

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/>

Der Flüchtlingsrat Berlin ist ein Netzwerk engagierter Gruppen und Einzelpersonen, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und die Wahrung ihrer Menschenwürde einsetzen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Interessierten offen.

zfm - Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste

<http://www.migrationsdienste.org/index.php>

Das Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (zfm) arbeitet seit vielen Jahren in der psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Migrant_innen in Berlin.

Das Team des zfm bietet umfassende Hilfe – von der psychologischen und psychosozialen Beratung, der psychotherapeutischen Behandlung, über die berufliche Qualifizierung bis hin zur Vermittlung in Ausbildung und Arbeit.

Gemeindedolmetschdienst Berlin

<http://www.gemeindedolmetschdienst-berlin.de/>

Seit 2003 arbeitet der Gemeindedolmetschdienst in den Bereichen Medizin, Bezirksämter und freie Träger, seit 2006 auch auf gemeinnütziger Grundlage für Schulen, Kitas und soziale Beratungsstellen.

Ausländerbehörde Berlin

<http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/>

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Ausländerbehörde Berlin

Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Tel: (030) 90269 0

¹³ <http://gesundheits-gefluechtete.info/implementierung-der-gesundheitskarte-in-berlin/>

→ *Linksammlungen*

Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin

PDF abrufbar unter <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf>

enthält auf 87 Seiten Adressen zu Beratungsstellen, Anwälten, Initiativen, Behörden, Presse in Berlin

Adressen Härtefallberatung Berlin

PDF abrufbar unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf

enthält Informationen für Antragsteller_innen bei der Härtefallkommission, Adressen der Härtefallberatungsstellen

Eine fundierte Linksammlung zu Informationen und Adressen bietet zudem der Flüchtlingsrat Berlin (<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php>).

Die Sammlung führt zu folgenden Inhalten:

- Lokale Willkommensinitiativen für Flüchtlinge in Berliner Sammelunterkünften
- Adressen, Initiativen und Beratungsstellen in Berlin und Brandenburg
- Flüchtlingsräte in anderen Bundesländern
- Rechtsanwälte
- Infoseiten zum Ausländer- und Asylrecht
- Behörden und staatliche Stellen
- Antirassismus-Projekte
- Forschungsprojekte
- Nichtstaatliche Organisationen bundesweit
- Nichtstaatliche Organisationen in Europa und weltweit

Stand: 03.08.2017